Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 2049**
17. Wahlperiode **4.3.2022**

Antrag

des Abg. Hans-Peter Storz u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Dienstradleasing für Landes- und Kommunalbeamte

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. inwiefern ihr bekannt ist, welche und wie viele Kommunen bereits ein Dienstradleasing für ihre Tarifbeschäftigten anbieten;

2. inwiefern ihr bekannt ist, welche und wie viele Kommunen bereits ein Dienstradleasing für ihre Beamten anbieten;

3. inwiefern ihr bekannt ist, welche Kommunen grundsätzlich zwar Interesse gezeigt haben, ein Dienstradleasing mit einem kommunalen Zuschuss anzubieten, dieses aber bislang aufgrund einschränkender beamtenrechtlicher Bestimmungen (Stichwort Überalimentation) aus Gleichheitsgründen zurückgestellt oder gar abgelehnt haben;

4. inwiefern sie die Einschätzung teilt, dass ein Dienstradleasing für Beamte ohne zusätzliche Kommunal-/Landesförderung (Zuschuss) aus finanziellen Gründen, insbesondere in den unteren Besoldungsgruppen, unattraktiv ist;

5. inwiefern sie grundsätzlich bereit ist, für einen freiwilligen Kommunal-/Landeszuschuss eine hierfür notwendige Änderung des § 3 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) (Stichwort Überalimentation) zeitnah umzusetzen.

3.3.2022

Storz, Hoffmann, Röderer, Rivoir, Dr. Weirauch SPD

Eingegangen: 4.3.2022 / Ausgegeben: 4.4.2022

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Das Programm Jobbike (allg. Dienstradleasing) der Landesregierung ist grundsätzlich ein guter unter vielen anderen Ansätzen, um die Verkehrswende auch im Kleinen für und mit ihren Beschäftigten anzustoßen. Allerdings gibt es beamtenrechtliche Hürden, die die Landesregierung durch die Änderung des § 3 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) leicht beseitigen könnte. Dies anzuregen ist Ziel dieses Antrags.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. März 2022 Nr. VM1-0141.5-18/7/1 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. inwiefern ihr bekannt ist, welche und wie viele Kommunen bereits ein Dienstradleasing für ihre Tarifbeschäftigten anbieten;

Die Landesregierung hat keine Übersicht, welche und wie viele Kommunen Dienstradleasing für die Tarifbeschäftigten bislang anbieten.

2. inwiefern ihr bekannt ist, welche und wie viele Kommunen bereits ein Dienstradleasing für ihre Beamten anbieten;

Der Landesregierung liegen darüber keine Informationen vor.

3. inwiefern ihr bekannt ist, welche Kommunen grundsätzlich zwar Interesse gezeigt haben, ein Dienstradleasing mit einem kommunalen Zuschuss anzubieten, dieses aber bislang aufgrund einschränkender beamtenrechtlicher Bestimmungen (Stichwort Überalimentation) aus Gleichheitsgründen zurückgestellt oder gar abgelehnt haben;

Der Landesregierung liegen darüber keine Informationen vor.

4. inwiefern sie die Einschätzung teilt, dass ein Dienstradleasing für Beamte ohne zusätzliche Kommunal-/Landesförderung (Zuschuss) aus finanziellen Gründen, insbesondere in den unteren Besoldungsgruppen, unattraktiv ist;

Diese Einschätzung teilt die Landesregierung nicht. Das Radleasingangebot JobBike BW ist auf Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 4. Dezember 2018 haushaltsneutral ausgestaltet. Die Vorgabe der Haushaltsneutralität schließt einen Arbeitgeberzuschuss (Landesförderung) zusätzlich zur Entgeltumwandlung aus. Die wirtschaftliche Attraktivität von Radleasing im Vergleich zum Barkauf können die Beamtinnen und Beamten des Landes über einen Vergleichsrechner im Kundenportal des LBV ermitteln. Dazu sind neben der unverbindlichen Preisempfehlung des Rades (UVP) auch die persönlichen steuerlichen Merkmale anzugeben. Die wirtschaftliche Attraktivität wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Dazu zählen unter anderem der Preis des Rades, die Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe sowie die individuellen steuerlichen Merkmale der Person. Bislang haben sich mehr als 11 000 Beamtinnen und Beamte für das JobBike BW entschieden.

5. inwiefern sie grundsätzlich bereit ist, für einen freiwilligen Kommunal-/Landeszuschuss eine hierfür notwendige Änderung des § 3 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) (Stichwort Überalimentation) zeitnah umzusetzen.

Das Radleasingangebot JobBike BW für die Landesbeamtinnen und -beamte wird nach dessen Start zum 20. Oktober 2020 gut angenommen. Die Landesregierung beabsichtigt daher derzeit keine Änderung des LBesGBW, um einen freiwilligen Kommunal-/Landeszuschuss für das Dienstradleasing gewähren zu können.

Hermann

Minister für Verkehr